

Beitragsordnung des Kanu-Club Lampertheim 1952 e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages, die Aufnahmegebühr und eventuell erforderliche Umlagen (§§ 2+3).
3. Der Vorstand legt die Gebühren fest (§ 4) und ist berechtigt, diese Gebühren ohne Anrufung der Mitgliederversammlung den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.
4. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
5. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert.

§ 2 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliederstatus	Monatsbeitrag		Aufnahmegebühr
		Einzel-Personen	Familien-Mitglieder	
1	Kinder bis 7 Jahre	frei		20,00 €
2	Kinder bis 14 Jahre	5,50 €	4,00 €	20,00 €
3	Jugendliche bis 18 Jahre	6,00 €	4,50 €	30,00 €
4	Erwachsene	7,00 €	5,50 €	30,00 €
5	Ehrenmitglieder	Frei		
6	Azubis, Studierende, Dienstleistende (BFD, FSJ), Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mind. GdB 50, Inhaber eines Sozialpasses, Rentner	5,00 €		30,00 €

1. Für die Beitragshöhe ist der am 01. 01. d. J. festgestellte Mitgliederstatus maßgebend.
2. Im Jahr des Vereinseintrittes erfolgt die Berechnung des Beitrages monatsanteilig.
3. Als Familienmitglieder zählen auch nichteheliche Lebenspartner sowie deren Kinder. Voraussetzung für die Anerkennung einer Familienmitgliedschaft ist in Zweifelsfällen ein gemeinsamer Haushalt. Die Familienmitgliedschaft endet jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Familienbeitrag und ermäßigter Beitrag der Klasse 6 muss beantragt, der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen jährlich bis zum 30.11. nachgewiesen werden. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
5. Die Jahresbeiträge zum Landessportbund Hessen e.V. (incl. Sportunfallversicherung, Verwaltungsberufsgenossenschaft und GEMA), zum Hessischen Kanu-Verband e.V. und zum Deutschen Kanu-Verband e.V. sind im Grundbeitrag enthalten. Die Mitgliedschaft in diesen Verbänden ist obligatorisch.
6. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 3 Umlagen

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Auf Antrag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Höhe eventueller Umlagen und deren Fälligkeit.

§ 4 Gebühren

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

1. Bootsliegeplatz in den Boxen
Rennboote / Wanderboote / Canadier je 6,00 € / Monat

Werden Privatboote dem Verein zur Nutzung überlassen, so ermäßigt sich die Liegeplatz-Gebühr um jeweils 50%. Von der Liegeplatzgebühr befreit sind die im Rennsport eingesetzten Privatboote.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen Bootsplatz, der beim Vorstand beantragt werden kann. Die Zuteilung erfolgt nach Freiwerden eines Platzes.

Für die Platzzuteilung ist es wichtig, den Bootstyp und -namen dem Vorstand zu benennen. Dies gilt auch für den Wechsel bzw. die Neuanschaffung von Booten. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Für Schäden an den eingelagerten Booten ist der Verein nicht haftbar.

Wird ein Boot länger als zwei Jahre nicht gefahren, so ist der Platz für aktive Mitglieder frei zu machen. Bereits gezahlte Liegeplatzgebühren werden in diesem Fall zeitanteilig zurück erstattet.

2. Transportversicherung
Eigenbeteiligung 10,00 € / Jahr

Die Werkverkehrsversicherung der vereinseigenen Bootsanhänger deckt Schäden während des Bootstransportes zu Wettkämpfen und bei Vereinsfahrten. Maßgebend hierfür sind die Bedingungen der Versicherungsgesellschaft. Für darüber hinausgehende Schäden ist der Verein nicht haftbar.

3. Ersatzzahlung für nicht erbrachten Arbeitseinsatz 8,00 € / Stunde

4. Kautions für Bootshausschlüssel (Schließanlage) 30,00 €

5. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.

§ 5 Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren

1. Jahresbeitrag (§ 2) und -gebühren (§ 4.1+2) sind halbjährlich jeweils am 01.02. und 01.08. fällig. Die Ersatzzahlung (§ 4.3) am 01.12. eines Jahres. Eventuelle weitere Gebühren (§ 4.4 ff) sind sofort bei Entstehung fällig.
2. Die fälligen Beträge werden an den unter § 5.1 genannten Fälligkeitsterminen im Lastschriftverfahren vom Girokonto abgebucht. Jedes Mitglied soll dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen.
3. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge spätestens zu den unter § 5.1 genannten Fälligkeitsterminen auf das Beitragskonto des Vereins. Bei abweichender Zahlungsweise ist eine Bearbeitungsgebühr von 1,00 € je zusätzlicher Buchung zu leisten.
5. Pro schriftlicher Mahnung werden Mahngebühren von 3,00 € erhoben. Alle weiteren Kosten eines Mahnverfahrens – gerichtliche und außergerichtliche – gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.
6. Der Vorstand ist dazu berechtigt, im Einzelfall Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder in besonderen sozialen Notlagen zu erlassen. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder besteht jedoch nicht.

Diese Beitragsordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.01.2026 beschlossen und in Kraft gesetzt.